Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 6

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Notizen.

Im **Kanton Glarus** verwarf die letzt abgehaltene Landsgemeinde mit überwiegender Mehrheit das vom Landrath projektirte und von Herrn Landammann Heer in beredtem Vortrag dem souveränen Volke dringend zur Annahme empfohlene Forstgesetz. Für die Forstleute wäre es recht anmuthig gewesen, wenn sie daselbst persönlich vernommen hätten, wie nothwendig und nützlich sie seien! Es ist ein trauriges Geschick, was die Forst-Gesetzes-Vorschläge bei dem Volke der reinen Demokratie erfahren, trotz dem, daß die tüchtigsten Patrioten jener Kantone, die einsichtigsten Nationalökonomen und Staatsmänner sich alle Mühe gaben, diese zum Wohl des gesammten Landes so dringend nothwendigen Gesetze zu empfehlen, zu erläutern und beliebt zu machen. Aber das ist eben der schwierigste Stein des Anstoßes in solchen, die materiellen Interesse Einzelner und der Gemeinden oftmals beschränkenden Gesetzen, die Einsicht der Stimmenden in ihrer Mehrheit so zu läutern und zu belehren daß sie begreifen würden, wie sehr sie sich selbst, ihren Nachkommen und dem ganzen Lande durch eine solche Verwerfung schaden! Es ist gerade als ob die Leute ihre großartigen kahl abgeholzten Bergflächen und das an ihnen herabspülende Wasser ꝛc. ꝛc. noch nie bemerkt und in Hülle und Fülle des Holzes schwelgen könnten — während doch gerade in Glarus das Holz bereits einen enormen Preis hat! Möchten die Bundes-Experten und der Bundesrath hiefür das Mittel finden, solche Uebelstände und Schwierigkeiten zu beseitigen so ist die angeordnete Missson nicht mit Gold aufzuwägen, was wir ja von ganzer Seele wünschen!

Holzpreise aus dem Kanton St. Gallen. In Nr. 3 des Forstjournals lese ich den Wunsch eines Kollegen, daß die Holzpreise aus verschiedenen Gegenden der Schweiz von Zeit zu Zeit im Journal veröffentlicht werden möchten, was gewiß für die meisten Leser von Interesse wäre. Es folgen hier

a) die Holzpreise vom obern Zürcher-See:

Tannenholz (Scheitlänge) 30″ per Klafter 24—25 Fr.
Buchenholz " " " " 34—36 "
Tannen-Bauholz je nach der Stärke 15—25 Ct. per Längenfuß.

Das Kloster Wurmsbach brachte letzten Dezember einen Schlag stehendes Holz auf die Versteigerung; er enthielt 1064 Stück Tannen- und 108 Stück Buchenholz, die nach der Auf-

nahme mit dem Gabelmaß und unter Zugrundelegung der bairischen Massentafeln 43950 c' enthielten. Aus diesem Schlag wurden 20600 Fr. erlöst, was auf den Kubikfuß (stehend Holz) 46 4/5 Cent. ausmacht.

Wegen Ueberfüllung des Marktes ist gegenwärtig Brenn- und Bauholz nicht gesucht.

b) Holzpreise im mittlern Toggenburg.

Buchenholz (Scheitlänge)		24″	das Klafter	21—22 Fr.
Tannenholz		„	„ „	14—15 „
Stockholz	Breite	35″	„ „	12—15 „

Reiswellen, tannene 8—9 Fr.; harte, (Tiefe). 10—12 Fr. das Hundert. (Die Reiswelle 2' lang und 1' dick.)

Vor etwa 10 Jahren kostete das Klafter Buchenholz 8 Reichsgulden, Tannenholz 5 fl. bis 8 Fr. a. W Tannene Wellen 2 fl. 42 kr., harte 4 fl. das Hundert.

Schnittwaaren werden nicht per □', sondern pr. Schnitt verkauft. Der Preis ist je nach der Bretterzahl (der Breite derselben wegen) verschieden. Bei 18' Länge kosten sog. Schirmbretter (3''' dick) 75—80 Cent., Täferbretter (5''' dick) 90 Ct. bis 1 Fr., 1″ dicke Bretter 1 Fr. 40 Ct. — 1 Fr. 60 Cts., 1½″ dicke Bretter 2 Fr. 30 Ct. bis 2 Fr. 60 Ct.

Bauholz wird beim laufenden Schuh verkauft und ist der Preis nach der Stärke verschieden; geringstes 12 Cent., stärkstes 25 Cent. per Fuß.

In Ebnat (Obertoggenburg) wurde letzten Sommer eine Parthie Rothtannen, von der Landstraße etwa eine Stunde entfernt und auf einem Berge gelegen, stehend versteigert. Einzelne Stämme galten über 130 Fr., und auf die vier schönsten wurden zusammen 650 Fr. geboten, aber vom Verkäufer nicht zugeschlagen. Es sind wahre Prachtstämme, von denen das 5te Bloch mit 18' noch über 10″ Durchmesser am dünnen Ort messen wird.

Der Werth der Waldungen ist sehr im Steigen. Ein Stück Wald, das 1833 für 220 fl. verkauft wurde, galt letzthin 4200 Fr., also fast das Zehnfache des Ankaufs. Von einem Stück Wald, der 1817 für einen Sack Mehl eingetauscht, wurde unlängst das darauf stehende Holz um 7600 Fr. verkauft. Das war eine gute Spekulation!

Wie die Zeitungen berichten, so sind die vom katholischen Administrationsrath vor etwas mehr als einem Jahr verkauften Waldungen mit 100000 Fr. Gewinn verkauft worden. Auch das war eine gute Spekulation!